

Leistungen, die der Koordinator für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) nach der Baustellenverordnung (BaustellV vom 10.06.1998) zu erbringen hat:	
Leistungen gemäß Honorarvorschlag der AK NW	Einflüsse und Anforderungen, die bei der Honorarermittlung im Einzelfall zu berücksichtigen sind. (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung)
Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Nr. 2 BaustellV	
<u>VORANKÜNDIGUNG</u> Erstellen und Übermitteln an die zuständige Behörde Anpassen bei erheblicher Änderung	
<u>EINBINDEN VON SICHERHEIT- UND GESUNDHEITSSCHUTZ</u> Analysieren der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken: <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilen und Bewerten von Einflüssen aus dem Baugrundstück, aus der Nachbarschaft und der Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten. - Prüfen der Ausführungsplanung und der Ablauf-/Terminplanung aus der Sicht von Sicherheits- und Gesundheitsschutz und ggf. Hinwirken auf Anpassungen Beraten von Auftraggeber und Planungsbeteiligten auf Grundlage der Analyse Koordinieren der Maßnahmen der Planungsbeteiligten in Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und - bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. - Hinwirken auf das Berücksichtigen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in <ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, - Baustelleneinrichtungsplan, - Baustellenordnung 	Die Analyse erfolgt anhand der Ausführungsplanung und vor Erstellung der Ausschreibungen Verkehrstechnisch exponierte Lage des Baugrundstücks, besondere Gefährdungen aus der Nachbarschaft, der Erschließung, durch Altlasten, Kampfmittelverdacht. Besondere Einflüsse aus dem Bau- oder Nutzungsprogramm. Terminzwänge für die Fertigstellung des Bauvorhabens Ausarbeiten von Varianten zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen Beraten zur Wirtschaftlichkeit von Schutzmaßnahmen Zeichnerisches Darstellen von Schutzeinrichtungen Die Terminplanung als Grundlage für den SiGe-Plan ist vom Auftraggeber rechtzeitig in der Planungsphase zu liefern. Mitwirken bei der Ausschreibung und Vergabe ist nicht vorgesehen Der Baustelleneinrichtungsplan ist vom Auftraggeber rechtzeitig in der Planungsphase zu liefern Erstellen einer Baustellenordnung für Sicherheit und Gesundheitsschutz Einweisen des Koordinators für die Ausführungsphase (nur erforderlich, wenn für die Ausführungsphase ein gesonderter SiGeKo tätig werden soll)

<p><u>SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN</u></p> <p>Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)</p> <p>Hinwirken auf die Aufnahme des SiGePlans in die Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen</p> <p>Bekanntmachen des SiGePlans beim Auftraggeber und den Planungsbeteiligten</p>	<p>Darstellen in einer Fremdsprache</p> <p>Überarbeiten des SiGe-Plans bei Planungsänderungen</p>
<p><u>UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN</u></p> <p>Analysieren der architektonischen und technischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage</p> <p>Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz</p>	<p>Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für die spätere Wartung und Instandsetzung</p> <p>Überarbeiten der Unterlage bei Planungsänderungen</p> <p>Dokumentieren von Wartungshinweisen und Betriebsanleitungen unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten</p>
<p>In der Ausführungsphase des Bauvorhabens gemäß § 3 Nr. 3 BaustellV</p>	
<p><u>VORANKÜNDIGUNG</u></p> <p>Aushängen der Vorankündigung an der Baustelle Fortschreiben und Anpassen der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen</p>	
<p><u>EINBINDEN VON SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ</u></p> <p>Koordinieren der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Bauablauf unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG</p> <p>Achten auf Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen</p> <p>Hinwirken, dass Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellV erfüllen</p> <p>Sicherstellen der Informationen über sicherheitsrelevante Änderungen</p> <p>Organisieren, Durchführen und Dokumentieren von Baustellensicherheitsbegehungen</p> <p>Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und des Baustelleneinrichtungsplans</p>	<p>Die Weisungsbefugnis auf der Baustelle obliegt nach der Baustellenverordnung dem Auftraggeber. Sie ist für die Aufgabenerfüllung des SiGeKo nicht erforderlich</p> <p>Das regelmäßige Teilnehmen an Baubesprechungen ist hierfür nicht Voraussetzung</p> <p>Dokumentieren mit besonderen Anforderungen (Fotodokumentation, Ablaufdokumentation) unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten</p> <p>Mehraufwendungen aus Bauzeitenverlängerung</p>
<p><u>SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN</u></p> <p>Fortschreiben und Anpassen des SiGe-Plans bei Änderungen</p> <p>Bekanntmachen des SiGe-Plans und Einführen der Baubeteiligten in den SiGe-Plan</p> <p>Hinwirken auf Berücksichtigung des SiGe-Plans.</p>	<p>Überarbeiten des SiGe-Plans nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV ist hiervon nicht erfasst</p>